



Financial Services News 07/2025

Inhalt

Editorial	1
Regulatory Services – Aktuelles für Finanzdienstleister	2
Finanzaufsicht	15
Entbürokratisierung im Inhaberkontrollverfahren	15
Publikationen	17

Editorial

Konsultation des zweiten Pakets zur Änderung der Offenlegungsanforderungen zur CRR III-Implementierung

Im Zuge der Roadmap zur CRR III-Implementierung wurden die wesentlichen Reformen der Offenlegungspflichten bereits durch die ab 1. Januar 2025 anzuwendende EU/2024/3172 umgesetzt. In einem zweiten Schritt konsultiert die EBA jetzt die Offenlegungsanforderungen, welche nicht direkt mit der Basel III – Implementierung zusammenhängen.

Die Vorschläge betreffen die

- Ausweitung der Offenlegungspflichten zu ESG-Risiken gem. Art. 449a CRR3 auf sämtliche Institute
- Einführung neuer Offenlegungspflichten für aggregierte Risikopositionen gegenüber Schattenbankunternehmen gem. Art 449b CRR3
- Anpassung der Offenlegungsanforderungen für Beteiligungsrisikopositionen gem. Art. 449b CRR3 an den Wegfall der Anwendung des IRB-Ansatzes
- Anpassungen der Offenlegungsanforderungen für die Kreditqualität von Darlehen und Kredite an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften nach Wirtschaftszweig (Meldebogen EU CQ5)

Kleine und sonstige Institute sowie große Tochterunternehmen haben für ESG-Risiken vereinfachte Meldebögen anzuwenden und reduzierte Informationen offenzulegen. Außerdem soll für große börsennotierte Institute die Meldefrequenz für bestimmte Offenlegungspflichten von ESG-Risiken von halbjährlich auf jährlich verlängert werden.

Der neue Meldebogen zur Offenlegung von Risikopositionen gegenüber Schattenbanken ist analog zur Meldung der zehn größten Kredite gegenüber Schattenbanken nach Art. 394 Abs. 2 CRR einfach gehalten und es ist lediglich die aggregierte Gesamtrisikoposition offenzulegen, da weitere Änderungen zu erwarten sind. Große börsennotierte Institute haben bis zum 30. Dezember 2026 die seit dem 1. Januar 2026 geltenden Offenlegungsanforderungen zu beachten. Die neuen Offenlegungspflichten gelten für alle Institute erstmalig ab dem Stichtag 31. Dezember 2026.

Insgesamt wurde ein angemessenes Offenlegungspaket vorgelegt, das die Besonderheiten kleiner Institute berücksichtigt.

Wir wünschen Ihnen auch bei dieser Ausgabe eine interessante Lektüre mit den FSNews.

Kerstin Hettermann



„Die Offenlegung von ESG-Risiken wird auf alle Institute ausgeweitet.“

Telefon: +49 69 75695 6478
khettermann@deloitte.de

Regulatory Services – Aktuelles für Finanzdienstleister

Inhalt

I.	Liquidität	3
II.	Eigenmittelanforderungen	3
1.	Gesamtrisikobeitrag	3
2.	Eigenmittelquoten, Kapitalpuffer und SREP-Zuschläge	4
III.	Risikomanagement	4
1.	Mindestanforderungen an das Risikomanagement	4
2.	Stresstests	5
IV.	Kreditvorschriften	5
V.	Geldwäscheprävention und Sanktionen	6
VI.	Anzeige-/Meldewesen, Zulassungsverfahren	7
1.	FINREP/COREP-Reporting	7
2.	Zulassungsverfahren	8
3.	Sonstiges	8
VII.	Investment	8
1.	Richtlinie/Verordnung über Märkte für Finanzinstrumente - MiFID II/MiFIR	8
2.	Verbriefungstransaktionen	9
3.	Kryptovermögenswerte	10
4.	European Market Infrastructure Regulation – EMIR	10
5.	Alternative Investmentfonds (AIFs) und Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW)	11
6.	Berichte, Marktuntersuchungen etc.	12
VIII.	Zahlungsverkehr	12
IX.	Nachhaltigkeit	12
X.	Versicherungen	13

I. Liquidität

[EU-Amtsblatt – Verordnung zur Änderung der CRR hinsichtlich der Anforderungen an Wertpapierfinanzierungsgeschäfte im Rahmen der strukturellen Liquiditätsquote \(EU/2025/1215\) vom 17. Juni 2025](#)

Die Regelungen konzentrieren sich auf die asymmetrische Behandlung von bestimmten Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von weniger als sechs Monaten, die von Finanzkunden zur Verfügung gestellt werden. Die bisher für diese Geschäfte gemäß Art. 428r Abs. 1 lit. g, Art. 428s Abs. 1 lit. b und Art. 428v lit. a CRR angewendeten Faktoren in Höhe von 0%, 5% und 10% bleiben bestehen. Die Änderungen des Art. 510 CRR wurden am 25. Juni 2025 im EU-Amtsblatt Reihe L veröffentlicht und traten am 26. Juni 2025 in Kraft. Sie gelten ab dem 29. Juni 2025.

II. Eigenmittelanforderungen

1. Gesamtrisikobeitrag

[EU-Kommission – Entwurf einer delegierten Verordnung zur Änderung der CRR im Hinblick auf den Geltungsbeginn der Eigenmittelanforderungen für das Marktrisiko \(C\(2025\) 3643 final\) vom 12. Juni 2025](#)

Die Eigenmittelanforderungen für das Marktrisiko nach Teil 3 Titel IV und nach Art. 430, 430b, 445 und 455 CRR sollen in der am 8. Juli 2024 geltenden Fassung bis zum 1. Januar 2027 angewendet werden. Die Verordnung soll am Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten und ab dem 1. Januar 2026 verbindlich werden.

[BCBS – Entwurf zur Änderung des Basler Rahmenwerks \(d596\) vom 10. Juni 2025](#)

Die vorgesehenen Änderungen betreffen die Berücksichtigung des operationellen Risikos im Rahmen des Geschäftsindikators als wichtigen Input für die Berechnung der Eigenkapitalanforderungen im Standardansatz. Behoben werden soll eine Inkonsistenz in den Definitionen der Komponenten, die in die Berechnung des Geschäftsindikators einfließen. Daher werden Anpassungen in Tabelle 1 von [OPE10.2](#) (Version 2023) vorgeschlagen. Bisher sind „Mieteinnahmen aus als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien“ unter den „typischen Unterposten“ von „sonstigen betrieblichen Erträgen“ aufgeführt. Erstere resultieren jedoch häufig aus Operating-Leasingverhältnissen. Nach der Definition umfassen „sonstige betriebliche Erträge“ jedoch keine „Erträge aus Operating-Leasingverhältnissen“. Darüber hinaus umfasst die Komponente „Zinserträge“ „Zinserträge aus Finanzierungs- und Operating-Leasingverhältnissen sowie Gewinne aus Leasinggegenständen“. Diese Unstimmigkeiten sollen behoben werden, indem „Mieteinnahmen aus als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien“ aus den „typischen Unterpositionen“ unter „sonstige betriebliche Erträge“ gestrichen werden und die Beschreibung von „Zinserträgen“ so angepasst wird, dass nicht nur Zinserträge, sondern insgesamt Erträge aus Finanzierungs- und Operating-Leasingverhältnissen sowie Gewinne aus Leasinggegenständen erfasst werden. Die Konsultationsfrist endet am 25. Juli 2025.

2. Eigenmittelquoten, Kapitalpuffer und SREP-Zuschläge

[BaFin – Anhörung zur Anerkennung eines in Italien angeordneten Kapitalpuffers für systemische Risiken \(Geschäftszeichen SRI 4-QA 2103/00002#00003\) vom 6. Juni 2025](#)

Angeordnet werden soll gemäß § 10e Abs. 9 KWG, dass der in Italien von der Banca d'Italia angeordneten sektorale Systemrisikopuffer i.H.v. 1,0 % für alle in Italien ansässigen Kreditrisikopositionen und Gegenparteiausfallrisikopositionen reziprok angewendet wird. Betroffen sind Risikopositionen, die als Summe der Risikopositionen in Zeile 170, Spalte 90 der Tabelle C09.01 und Zeile 150, Spalte 125 der Tabelle C09.02 COREP ermittelt werden. Die Anordnung soll für Institute i.S.d. § 1 Abs. 1b KWG, Institutsgruppen und (gemischte) Finanzholding-Gruppen, denen mindestens ein Institut angehört, das die Anforderung in § 10e Absatz 1 Satz 1 bis 3 KWG auf Einzelinstitutsebene erfüllt, sowie für Institute i.S.d. Art. 22 CRR gelten. Die Maßnahme soll grundsätzlich auf Einzel- und konsolidierter Basis anzuwenden sein. Es soll ein Schwellenwert von 25 Mrd. EURO gelten. Danach ist der angeordnete Kapitalpuffer von den betroffenen Instituten anzuwenden, deren in Italien belegene Risikopositionen auf konsolidierter Basis (einschließlich Zweigstellen und Tochtergesellschaften) einen Schwellenwert von 25 Mrd. EURO überschreiten. Die Allgemeinverfügung soll je nachdem, welcher Tag früher eintritt, am Tag nach ihrer Bekanntmachung bzw. am 30. Juni 2025 verbindlich werden. Die Anhörungsfrist endete am 20. Juni 2025.

[BaFin – Allgemeinverfügung zur reziproken Anwendung des in Italien festgesetzten Systemrisikopuffers \(SRI 4-QA 2103/00002#00003\) vom 30. Juni 2025](#)

Der in Italien angeordnete sektorale Systemrisikopuffer in Höhe von 1,0% ist für alle in Italien ansässigen Kreditrisikopositionen und Gegenparteiausfallrisikopositionen reziprok anzuwenden.

III. Risikomanagement

1. Mindestanforderungen an das Risikomanagement

[EU-Kommission – Entwurf einer Durchführungsverordnung zur Festlegung von Vorschriften für die Anwendung der EU/910/2014 hinsichtlich der Spezifikationen und Verfahren für das Management von Risiken für die Erbringung nicht qualifizierter Treuhanddienste \(Ref. Ares\(2025\)4939304\) vom 20. Juni 2025](#)

Die vorgeschlagenen Vorschriften konkretisieren die Anforderungen an nicht qualifizierte Vertrauensdiensteanbieter nach Art. 19a EU/910/2014 (eIDAS-Verordnung) und betreffen v.a. die Risikomanagementrichtlinien, Identifizierung, Dokumentation und Bewertung von Risiken sowie deren Behandlung. In einem gesonderten [Anhang](#) wird ergänzend eine Liste der Referenzstandards für nicht qualifizierte Vertrauensdiensteanbieter veröffentlicht. Die Verordnung soll am 20. Tag nach Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten. Die Konsultationsfrist endet am 18. Juli 2025.

[ESMA – Grundsätze für die Beaufsichtigung von Drittparteirisiken \(ESMA42-1710566791-6103\) vom 12. Juni 2025](#)

Die unverbindlichen Grundsätze bieten den Aufsichtsbehörden Leitlinien zur Ermittlung, Bewertung und Beaufsichtigung von Drittparteirisiken, denen EU-Unternehmen, die auf Wertpapiermärkten tätig sind, ausgesetzt sind. Der Schwerpunkt der Grundsätze liegt auf den kritischen Tätigkeiten der überwachten Unternehmen.

Kritisch sind Aktivitäten oder Funktionen, wenn deren Versagen die finanzielle Leistung, die Stabilität oder die Kontinuität des Unternehmens wesentlich beeinträchtigen würde. Dabei wird berücksichtigt, dass auch die Inanspruchnahme von Dienstleistungen Dritter für nicht kritische Tätigkeiten erhebliche Risiken mit sich bringen kann. Konkret betreffen die Grundsätze die grundsätzliche Ausrichtung der Beaufsichtigung sowie die aufsichtlichen Erwartungen an die beaufsichtigten Unternehmen. Besonders betont werden die Beziehung zu Drittanbietern und weitere spezifische Risiken und Sachverhalte, wie z.B. Sitz des Drittanbieters oder Prüfungsrechte. Wenn in EU-Ländern bereits spezifische Anforderungen durch bestehende regulatorische Rahmenwerke für die Nutzung von Drittparteien festgelegt sind, haben diese Vorrang vor den Prinzipien.

2. Stresstests

[ESAs – Gemeinsames Konsultationspapier zu Entwürfen gemeinsamer Leitlinien, um sicherzustellen, dass Konsistenz, langfristige Erwägungen und gemeinsame Standards für Bewertungsmethoden in die Stresstests für Umwelt-, Sozial- und Governance-Risiken gemäß Art. 100 Abs. 4 CRD und Art. 304c Abs. 3 Solvency II integriert werden \(JC 2025 30\) vom 27. Juni 2025](#)

Die vorgestellten Leitlinien richten sich an die Aufsichtsbehörden und sollen entweder durch Integration in bestehende Stresstestszenarien oder durch separate, auf ESG-Risiken bezogene Negativ-Szenarien umgesetzt werden. Die zuständigen Behörden sollen die Gestaltung und Merkmale der Stresstests mit dem Ziel einer konsistenten Integration von ESG-Risiken in die aufsichtlichen Stresstests festlegen. Die Abdeckung von Portfolios, Sektoren, geografischen Regionen und Aktivitäten soll klar definiert werden, um eine ausgewogene und pragmatische Herangehensweise zu gewährleisten. Hierzu sollen die Aufsichtsbehörden ausreichende Ressourcen (Personal und Material) für den ESG-Stresstestprozess, den Aufbau von IT-Infrastrukturen zur Unterstützung der Datensammlung, Szenarientwicklung und Ergebnisanalyse sicherstellen und finanzielle Mittel sowie ausreichend Zeit zur Vorbereitung erhalten, um relevante Informationen zu sammeln und Bewertungen durchzuführen. Die endgültigen Leitlinien sollen bis Ende 2025 fertiggestellt und bis spätestens 10. Januar 2026 veröffentlicht werden. Die Konsultationsfrist endet am 19. September 2025.

[BaFin – Fortgeltung der stressbarwertigen Überdeckungsanforderung in den Werten des § 4 Abs. 1 S. 3 PfandBG \(GZ: BA 53-FR 2650/00001#00005\) vom 6. Juni 2025](#)

Im Zuge der stressbarwertigen Betrachtung nach § 4 PfandBarwertV haben die Pfandbriefbanken auch eine Mindestüberdeckung von 2% in den Werten des § 4 Abs. 1 Satz 3 PfandBG einzuhalten.

IV. Kreditvorschriften

[BMJV – Referentenentwurf für ein Gesetz zur Umsetzung der EU/2023/2225 über Verbraucherkreditverträge vom 23. Juni 2025](#)

Der Anwendungsbereich des Allgemein-Verbraucherdarlehensrechts soll ausgeweitet werden. Zukünftig sollen auch unentgeltliche Allgemein-Verbraucherdarlehen, solche mit einem Nettodarlehensbetrag von unter 200 Euro sowie solche, die binnen drei Monaten zurückzahlen sind und nur geringe Kosten verursachen in den Anwendungsbereich fallen. Gleiches gilt für unentgeltliche Zahlungsaufschübe und unentgeltliche sonstige Finanzierungshilfen. Weiterhin sollen u.a. die Vorgaben für die verpflichtend vor dem Vertragsabschluss durchzuführende

Kreditwürdigkeitsprüfung verschärft und weitere bereits für Immobilien-Verbraucherdarlehensverträge bestehende Vorgaben auch auf Allgemein-Verbraucherdarlehen angewendet werden. Außerdem sollen neben der Schaffung eines neuen Stammgesetzes zur Aufsicht über Verbraucherkredite Änderungen u.a. im KWG und der IVV vorgenommen werden. Die Vorschriften sollen teilweise am Tag nach der Verkündung bzw. überwiegend am 20. November 2026 in Kraft treten.

[BGH – Urteil zur Ordnungsgemäßheit der Angabe über die Berechnung der Vorfälligkeitsentschädigung in einem Immobilien-Verbraucherdarlehen \(BGH XI ZR 22/24\) vom 20. Mai 2025](#)

In einem Immobilien-Verbraucherdarlehensvertrag muss der Darlehensnehmer klar und verständlich über die Voraussetzungen und die Berechnungsmethode für den Anspruch auf Vorfälligkeitsentschädigung informiert werden (Art. 247 § 7 Abs. 2 Nr. 1 EGBGB). Im Hinblick auf eine hinreichende Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Berechnungsmethode genügt es nach ständiger Senatsrechtsprechung, wenn der Darlehensgeber die für die Berechnung der Vorfälligkeitsentschädigung wesentlichen Parameter in groben Zügen benennt. Die Darstellung einer finanzmathematischen Berechnungsformel ist indes nicht erforderlich. Im Rahmen der Schadensberechnung nach der Aktiv-Passiv-Methode ist eine ggf. zur Anwendung kommende Differenzrechnung ein wesentlicher, in groben Zügen zu benennender Parameter, ohne den die Methode der Berechnung nicht nachvollziehbar ist.

V. Geldwäscheprävention und Sanktionen

[EU-Kommission – Entwurf einer delegierten Verordnung zur Änderung der EU/2016/1675 im Hinblick auf die Aufnahme bzw. Streichung verschiedener Staaten in die Liste der Drittländer mit hohem Risiko, die sich schriftlich auf hoher politischer Ebene dazu verpflichtet haben, die festgestellten Mängel anzugehen, und mit der FATF einen Aktionsplan erarbeitet haben \(C\(2025\) 3815 final\) vom 10. Juni 2025](#)

Hinzugefügt werden sollen Algerien, Angola, Côte d'Ivoire, Kenia, Laos, Libanon, Monaco, Namibia, Nepal und Venezuela. Die Staaten Barbados, Gibraltar, Jamaika, Panama, den Philippinen, Senegal, Uganda und den Vereinigten Arabischen Emiraten sollen hingegen von der [Liste](#) gestrichen werden.

[FATF – Änderungen der Empfehlungen vom 18. Juni 2025](#)

Die Überarbeitung betrifft die Empfehlung 16 und INR.15 bzw. INR.16. Betroffen sind im Wesentlichen die Regelungen zur Zahlungstransparenz, die an Veränderungen der Zahlungsgeschäftsmodelle und Nachrichtenstandards sowie an die sich entwickelnden Risiken und Schwachstellen angepasst werden.

[Bafin – Anhörung zur Allgemeinverfügung bezüglich der Rücknahme von Freistellungen von Vorschriften des GwG \(Geschäftszeichen GW 26-GW 2100/00004#00001\) vom 6. Juni 2025](#)

Die BaFin plant die auf Grundlage von § 1 Abs. 1 GwG in der bis zum 20. August 2008 geltenden Fassung gegenüber den Verpflichteten erteilten Freistellungen von Vorschriften des GwG mit Wirkung zum 10. Juli 2027 zurückzunehmen. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach ihrer Bekanntmachung als bekannt gegeben. Die Anhörungsfrist endete am 20. Juni 2025.

[BaFin – Anleitung zum Fachverfahren „Geldwäscheprävention und Terrorismusfinanzierung“ zur Bestellung, Änderung, Entpflichtung der oder des \(stv.\) Geldwäschebeauftragten vom 13. Juni 2025](#)

Die Anleitung erläutert das Registrierungsverfahren im MVP-Portal, die Zulassung zum Fachverfahren, die Einreichung von GWB-Anzeigen und die sog. Bestätigungsmeldung. Der zugehörige Verweis in Abschnitt 3.2.1 der [Auslegungs- und Anwendungshinweise zum GwG](#) (vgl. [FSNews 04/2025](#)) wird entsprechend angepasst.

VI. Anzeige-/Meldewesen, Zulassungsverfahren

1. FINREP/COREP-Reporting

[EBA – Single Rulebook zu Eigenmittelanforderungen bei der COREP S-TREA-Zuweisung in Spalte 0020 von C 02.00 \(Q&A 2025_7454\) vom 13. Juni 2025](#)

In Vorlage C 02.00 der [EU/2024/3117](#) gibt es keine Auswirkungen auf S-TREA in c0020 und r0690 für die zusätzlichen RWA aufgrund von PMA/Modelldefiziten sowie von den Aufsichtsbehörden vorgeschriebenen Add-ons.

[EBA – Single Rulebook zur Meldung der Anwendung von Art. 465 Abs. 5 CRR in Vorlage C 10.00 \(Q&A 2025_7374\) vom 13. Juni 2025](#)

In der Vorlage C 10.00 der [EU/2024/3117](#) lassen Institute, die die in Art. 465 Abs. 5 CRR festgelegten Übergangsregelungen nicht anwenden, die Zeilen 0151 und 0152 für Forderungen, die durch Hypotheken auf Wohnimmobilien bis zu 55% bzw. zwischen 55% und 80% des Immobilienwerts besichert sind, leer.

[EBA – Finaler Entwurf für ITS zur Änderung der EU/2024/3117 über die aufsichtliche Berichterstattung gemäß Art. 430 Abs. 7 CRR über das operationelle Risiko \(EBA/ITS/2025/05\) vom 16. Juni 2025](#)

Im Vergleich zur konsultierten Fassung (vgl. [FSNews 03/2024](#)) ergaben sich neben redaktionellen Anpassungen auch inhaltliche Änderungen. Diese betreffen v.a. die spezifischen Angaben für die Templates 16.02 und 16.03. Außerdem wurde klargestellt, dass die bereits bekanntgegebenen [Erleichterungen](#) hinsichtlich der Berichtstermine und den berichtspflichtigen Perioden auch für die Änderungen der [EU/2024/3117](#) gelten sollen. Die Änderungen sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

[EBA –Finaler Entwurf für RTS zu den Komponenten des Geschäftsindikators gemäß Art. 314 Abs. 9 lit. a CRR und zu den Elementen, die gemäß Art. 314 Abs. 9 lit. b CRR hiervon auszunehmen sind, und zu deren Anpassungen gemäß Art. 315 Abs. 3 lit. a, b und c CRR sowie für ITS zur Zuordnung der Komponenten des Geschäftsindikators zu den entsprechenden aufsichtlichen Berichtsreferenzen gemäß Art. 314 Abs.10 CRR \(EBA/RTS/2025/02 und EBA/ITS/2025/06\) vom 16. Juni 2025](#)

Im Vergleich zu konsultierten Fassung (vgl. [FSNews 03/2024](#)) ergaben sich lediglich klarstellende und erläuternde Änderungen. Diese betreffen v.a. Meldeverfahren für die Anwendung des sog. „prudential boundary approach“. Die Verordnungen sollen jeweils am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

2. Zulassungsverfahren

[EBA – Konsultationsentwurf für RTS zur Festlegung der Mindestliste der Informationen, die den zuständigen Behörden zum Zeitpunkt der Meldung gemäß Art. 23 Abs. 6 CRD zu übermitteln sind \(EBA/CP/2025/08\) vom 18. Juni 2025](#)

Vorgestellt werden Regelungen zu allgemeinen Angaben zum Erwerber nebst zusätzlichen Angaben, je nachdem ob es sich um eine natürliche oder eine juristische Person handelt. Dabei sind die Mitglieder der Leitungsorgane mit detaillierten persönlichen und beruflichen Informationen zu nennen. Außerdem sind Angaben zur neuen (Gruppen-)Struktur des Erwerbs und zu den Auswirkungen auf die Beaufsichtigung sowie Angaben zur geplanten Finanzierung zu machen. Des Weiteren werden zusätzliche Informationspflichten in Abhängigkeit vom geplanten Umfang des Erwerbs etabliert. Dabei wird unterschieden zwischen Akquisitionen, die zu einer qualifizierten Beteiligung von bis zu 20%, zwischen 20% und 50% sowie 50% oder mehr führen bzw. ob das Zielunternehmen zu einer Tochtergesellschaft des Erwerbers wird. Für Einzelfälle werden reduzierte Informationspflichten vorgeschlagen. Die Regelungen sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten. Die Konsultationsfrist endet am 18. September 2025.

3. Sonstiges

[ESMA – Aufforderung zur Einreichung von Hinweisen für einen umfassenden Ansatz für die Vereinfachung der Meldung von Finanztransaktionen \(ESMA12-437499640-3021\) vom 23. Juni 2025](#)

Vorgestellt werden Vorschläge zur Ermittlung des Vereinfachungspotenzials in Bezug auf die Anforderungen an die regulatorische Berichterstattung. Diese konzentrieren sich auf die Beseitigung von Doppelmeldungen innerhalb des derzeitigen Rechtsrahmens und den Grundsatz der einmaligen Berichterstattung. Die Konsultationsfrist endet am 19. September 2025.

[BMF – Referentenentwurf für ein Gesetz zur Umsetzung der EU/2023/2226 vom 26. Juni 2025](#)

Es wird eine Pflicht für Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen eingeführt, den Finanzbehörden Informationen über bestimmte Transaktionen von Kryptowerte-Nutzern zu melden. Gleichzeitig werden die in Bezug auf Finanzkonten bereits bestehenden Meldepflichten auf bestimmte E-Geld-Formen und digitales Zentralbankgeld ausgeweitet. Die vorgestellten Vorschriften sollen spätestens ab dem 1. Januar 2026 gelten.

VII. Investment

1. Richtlinie/Verordnung über Märkte für Finanzinstrumente - MiFID II/MiFIR

[EU-Kommission – Entwürfe für eine delgierte Verordnung zur Ergänzung der MiFIR vom 12. Juni 2025](#)

Die folgenden ESMA-Entwürfe für konkretisierende RTS (vgl. [FSNews 01/2025](#)) wurden jeweils ins parlamentarische Verfahren übernommen:

- Zulassungs- und organisatorische Anforderungen an genehmigte Veröffentlichungssysteme und genehmigte Meldemechanismen sowie die Zulassungsanforderungen für Bereitsteller konsolidierter Datenticker und zur Aufhebung der [EU/2017/571 \(C\(2025\) 3100 final\)](#)
- Festlegung der Input- und Outputdaten konsolidierter Datenticker, der Synchronisierung von im Geschäftsverkehr verwendeten Uhren und der Umverteilung der Einnahmen durch den Bereitsteller konsolidierter Datenticker für Aktien und börsengehandelte Fonds und zur Aufhebung der [EU/2017/574 \(C\(2025\) 3102 final](#) nebst [Anhang](#))
- Verpflichtung zur Offenlegung von Marktdaten zu angemessenen kaufmännischen Bedingungen ([C\(2025\) 3103 final](#) nebst [Anhang](#))

Die Verordnungen sollen jeweils am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

[Rat der EU – Wertpapierhandel: Rat und Parlament einigen sich auf Verkürzung des Abwicklungszyklus vom 18. Juni 2025](#)

Der Abwicklungszyklus für Wertpapiergeschäfte, wie Geschäfte mit Aktien oder Anleihen, die an EU-Handelsplätzen ausgeführt werden, soll von derzeit spätestens zwei Geschäftstagen (sog. „T+2“) auf spätestens einen Geschäftstag („T+1“) nach dem Abschlussstag verkürzt werden.

[ESMA –Konsultationsentwurf zur Methodik zur Berechnung der Marktkapitalisierung \(ESMA12-1406959660-2936\) vom 19. Juni 2025](#)

Vorgestellt werden Vorschriften für die anzuwendende Methodik für die Berechnung der Marktkapitalisierung und ihrer Quote. Die Marktkapitalisierung ist definiert als Gesamtwert der öffentlich gehandelten Aktien der Gesellschaften, deren Aktien zum Handel an einem geregelten Markt in einem Mitgliedstaat oder über ein multilaterales Handelssystem zugelassen sind und jährlich von der ESMA veröffentlicht wird (Art. 3 Abs. 32 [FASTER-Richtlinie](#)). Die Marktkapitalisierungsquote ist das als Prozentsatz der Marktkapitalisierung eines Mitgliedstaats am 31. Dezember ausgedrückte Verhältnis zur gesamten Marktkapitalisierung der Union am 31. Dezember in einem bestimmten Jahr (Art. 3 Abs. 33 [FASTER-Richtlinie](#)). Die Regelungen sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten und ab dem 1. Januar 2026 verbindlich angewendet werden. Die Konsultationsfrist endet am 25. Juli 2025.

[ESMA – Abschlussberichte zu Änderungen der RTS 22, 23 und 24 vom 23. Juni 2025](#)

Die folgenden Abschlussberichte fassen jeweils die Antworten der Marktteilnehmer auf die Konsultationen (vgl. [FSNews 11/2024](#)) zu den vorgeschlagenen Änderungen der RTS 22 und 24 zusammen. Auf der Grundlage der eingegangenen Rückmeldungen wurde von Änderungen des RTS 23 abgesehen.

- [RTS 23](#): Referenzdaten ([ESMA12-2121844265-384](#))
- [RTS 22](#) und [24](#): Transaktionsdatenmeldung und Orderbuchdaten ([ESMA12-2121844265-4779](#))

2. Verbriefungstransaktionen

[EU-Kommission – Entwurf für eine delegierte Verordnung zur Änderung der EU/2015/61 hinsichtlich der Zulassungsvoraussetzungen für Verbriefungen im Liquiditätspuffer von Kreditinstituten \(Ref. Ares\(2025\)4808223\) vom 17. Juni 2025](#)

Die Änderungen betreffen die Aktiva und Verbriefungen der Stufe 2B und eingeschränkt nutzbare zugesagte Liquiditätsfazilitäten gemäß Art. 12 bis 14 [EU/2015/61](#). Die Konsultationsfrist endet am 15. Juli 2025.

3. Kryptovermögenswerte

[EU-Amtsblatt – Delegierte Verordnungen zur Ergänzung der MiCAR vom 27. Februar 2025](#)

Veröffentlicht wurden RTS zur Präzisierung der Anforderungen an Strategien und Verfahren zu Interessenkonflikten (vgl. jeweils [FSNews 07/2024](#)) in Bezug auf die folgenden Personengruppen:

- Emittenten vermögenswertereferenzierter Token ([EU/2025/1141](#))
- Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen und der Einzelheiten und Methoden für den Inhalt der Offenlegung von Interessenkonflikten ([EU/2025/1142](#))

sowie für die

- Festlegung der über sämtliche Kryptowerte-Dienstleistungen, Tätigkeiten, Aufträge und Geschäfte zu führenden Aufzeichnungen ([EU/2025/1140](#))

Die Verordnungen wurden jeweils am 10. Juni 2025 im EU-Amtsblatt veröffentlicht und traten am 30. Juni 2025 in Kraft.

[EU-Kommission – Entwurf einer delegierten Verordnung zur Ergänzung der MiCAR durch RTS zur Präzisierung der Informationen in einem Antrag auf Zulassung zum öffentlichen Angebot vermögenswertereferenzierter Token oder ihre Zulassung zum Handel \(C\(2025\) 3221 final\) vom 5. Juni 2025](#)

Der Entwurf der EBA (vgl. [FSNews 06/2025](#)) wurde ins parlamentarische Verfahren übernommen. Die Verordnung soll am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

[EU-Kommission – Entwurf einer delegierten Verordnung zur Ergänzung der MiCAR durch RTS zur Präzisierung des Mindestinhalts der Strategien und Verfahren für das Liquiditätsmanagement für bestimmte Emittenten vermögenswertereferenzierter Token oder E-Geld-Token \(C\(2025\) 602 final\) vom 27. Juni 2025](#)

Der Entwurf der EBA (vgl. [FSNews 07/2025](#)) wurde ins parlamentarische Verfahren übernommen. Die Verordnung soll am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

[ESMA – Single Rulebook zur Zulässigkeit der Zusammenlegung von Orderbüchern von \(Nicht-\)EU-Handelsplattform für Krypto-Assets \(Q&A 2579\) vom 20. Juni 2025](#)

Konkret ging es um die Zusammenlegung von Orderbüchern einer EU-Handelsplattform für Kryptowerte, die von einem nach MiCAR zugelassenen Krypto-Assets-Dienstleister betrieben wird, mit Orderbüchern einer Nicht-EU-Plattform, die von einem nicht nach MiCAR autorisierten CASP betrieben wird. Festgestellt wurde, dass dieses Modell gegen die Zulassungsanforderungen gemäß Art. 59 [MiCAR](#) verstoßen würde.

4. European Market Infrastructure Regulation – EMIR

[ESMA – Abschlussbericht zu den Bedingungen für die Anforderung eines aktiven Kontos \(ESMA91-1505572268-4201\) vom 24. Juni 2025](#)

Im Vergleich zur konsultierten Fassung (vgl. [FSNews 12/2024](#)) ergaben sich Änderungen in Bezug auf die Bedingungen hinsichtlich der operativen Kapazität der Gegenpartei zur Unterstützung eines starken Anstiegs der ausstehenden und neuen Clearingaktivitäten und eines hohen Transaktionsaufkommens innerhalb kurzer Zeit. Außerdem wurde festgelegt, dass bei der Erfüllung der Verpflichtungen die

Gegenparteien gegenüber der zuständigen Behörde nachweisen können müssen, dass keine systematischen und wesentlichen Unterschiede zwischen den durchschnittlichen Handelsvolumina und Laufzeiten der Produkte bestehen, die bei einer zugelassenen CCP und bei einer Clearingdienstleistung von erheblicher systemischer Bedeutung gemäß Art. 25 Abs. 2c EMIR gecleart werden. Die Regelungen sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

[ESMA – Konsultationsentwurf für RTS zu Margin-Transparenzanforderungen \(ESMA91-1505572268-4004\) vom 24. Juni 2025](#)

Vorgestellt werden Vorschriften für die von einer zentralen Gegenpartei an ihre Clearingmitglieder bzw. von Clearingdienstleistern an ihre Kunden zu übermittelnden Informationen. Dabei geht es im Wesentlichen um Margenmodelle sowie Margensimulationen. Die Regelungen sollen zu einem noch zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft treten. Die Konsultationsfrist endet am 8. September 2025.

[ESMA – Konsultationsentwurf für RTS zu Informationen über Clearinggebühren und damit verbundene Kosten \(Art. 7c Abs. 4 EMIR\) \(ESMA91-1505572268-4204\) vom 24. Juni 2025](#)

Die vorgestellten Vorschriften betreffen die Einrichtungs-, Mindest- und Transaktionsgebühren. Diese sind von Clearingdienstleistern jeder zentralen Gegenpartei zur Verfügung zu stellen, für die sie Clearingdienstleistungen erbringen. Die Regelungen sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten. Die Konsultationsfrist endet am 8. September 2025.

5. Alternative Investmentfonds (AIFs) und Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW)

[ESMA – Single Rulebook zu Änderungen der Angaben nach Art. 93 Abs. 1 2009/65/EG \(Q&A 2575\) vom 18. Juni 2025](#)

Konkret gefragt wurde, ob der Meldung der Änderung der Angaben nach Art. 93 Abs. 1 i.V.m. Abs. 8 2009/65/EG auch die in Abs. 2 genannten Unterlagen beizufügen sind. Dies wurde verneint. Die Verpflichtung von OGAW, Änderungen an bereits in einem Mitteilungsschreiben über den grenzüberschreitenden Vertrieb übermittelten Informationen schriftlich mitzuteilen, ist so zu verstehen, dass sie nur die aktualisierten Informationen in Anhang 1 [EU/2024/910](#) im Vergleich zur vorherigen Mitteilung umfasst. Änderungen der Fondsdokumente fallen nicht unter die schriftliche Mitteilungspflicht gemäß Art. 93 Abs. 8 2009/65/EG.

[ESMA – Diskussionspapier zur integrierten Erhebung von Fondsdaten \(ESMA12-2121844265-4904\) vom 23. Juni 2025](#)

Nach der Beschreibung der aktuellen Berichtspflichten von Vermögensverwaltern auf EU- und nationaler Ebene werden Überschneidungen und Inkonsistenzen zwischen den verschiedenen Berichtsrahmenwerken aufgezeigt und verschiedene Optionen für eine weitere Integration der Berichtspflichten für Fondsverwalter vorgestellt. Dies konzentriert sich auf Elemente mit hohem Mehrwert, die Wahl der Datensemantik, verschiedene Optionen für Berichtsflüsse und Vereinbarungen zum Datenaustausch sowie für Berichtsformate, -systeme und -frequenzen. Die Frist für die Übermittlung von Antworten endet am 21. September 2025.

[ESMA – Abschlussbericht Technische Beratung der Europäischen Kommission zur Überprüfung der Richtlinie über zulässige Vermögenswerte von OGAW \(ESMA34-2087785638-1548\) vom 26. Juni 2025](#)

Die vorgeschlagenen Änderungen beziehen sich auf die [EU/2009/65](#) und [EU/2007/16](#). Sie betreffen u.a. die Anlagepolitik von OGAW, die Transferierbarkeit von Wertpapieren, am Geldmarkt gehandelte Instrumente, flüssige Mittel und

indexnachbildende OGAW. Neu eingefügt werden besondere Vorschriften für Anteile von OGAW und Anteile oder Aktien von offenen AIFs.

6. Berichte, Marktuntersuchungen etc.

[ESMA – Bericht über die Funktionsweise und Überprüfung der DLT-Pilotregelung – gemäß Art. 14 EU/2022/858 \(ESMA75-117376770-460\) vom 25. Juni 2025](#)

Der Bericht kommt zu dem Schluss, dass die Akzeptanz des DLT-Pilotprogramms mit derzeit drei Produkten nach wie vor begrenzt ist. Als hinderlich werden u.a. die mangelnde Interoperabilität und der fehlende Zugang zu Zentralbankgeld erkannt. Daher empfiehlt die ESMA eine Neukalibrierung dieser Schwellenwerte und eine Klärung des langfristigen regulatorischen Status des Regimes.

VIII. Zahlungsverkehr

[EU-Amtsblatt – Beschluss zur Änderung der EU/2025/222 über den Zugang von Zahlungsdienstleistern aus dem Nichtbankensektor zu den von den Zentralbanken des Eurosystems betriebenen Zahlungssystemen und Zentralbankkonten \(EZB/2025/2\) \(EU/2025/1148 bzw. EZB/2025/18\) vom 2. Juni 2025](#)

Der Beschluss verschiebt das Datum, ab dem Nicht-Bank-Zahlungsdienstleistern Zugang zu den vom Eurosystem betriebenen Zahlungssystemen gewährt wird, vom 16. Juni 2025 auf den 6. Oktober 2025 und verlängert die Übergangsphase auf den 31. März 2026. Er wurde am 10. Juni 2025 im EU-Amtsblatt veröffentlicht und trat am 11. Juni 2025 in Kraft.

[EZB – Konsultationspapier zur Verlängerung der Betriebszeiten von T2 vom 6. Juni 2025](#)

Die Betriebszeiten des Echtzeit-Brutto-Zahlungsverkehrssystems (RTGS) des Eurosystems (T2) wurden bereits 2023 verlängert. Wachsende Herausforderungen für Banken bei der Liquiditätssteuerung aufgrund der zunehmenden Nutzung von Sofortzahlungen im TARGET-Instant-Payment-Settlement-(TIPS)-Dienst sowie die mögliche Einführung eines digitalen Euro in der Zukunft lassen jedoch eine weitere Verlängerung sinnvoll erscheinen. Thematisiert werden daher u.a. die derzeitige Ausgestaltung der TARGET-Dienste sowie die Möglichkeiten zur Ausweitung der T2-Betriebszeiten. Außerdem sollen die Anforderungen an Risiken und Kosten sowie mögliche Auswirkungen von Änderungen der T2-Betriebszeiten auf T2S überarbeitet werden. Die Konsultationsfrist endet am 30. September 2025.

IX. Nachhaltigkeit

[BIS – Ein Rahmen für die freiwillige Offenlegung klimabezogener Finanzrisiken \(d597\) vom 13. Juni 2025](#)

Festgelegt wird ein Rahmen für die freiwillige Offenlegung klimabezogener Finanzrisiken (vgl. auch [FSNews 12/2023](#)). Tabellarisch und in Vorlagen werden Anforderungen definiert, die jedoch nur dann verpflichtend sind, wenn dies von den nationalen Aufsichtsbehörden vorgeschrieben ist. Diese umfassen qualitative Informationen zu klimabezogenen Finanzrisiken in Bezug auf Governance, Strategie und Risikomanagement sowie das Transitionsrisiko, das physisches und das

Konzentrationsrisiko. Darüber hinaus werden quantitative Informationen zum Transitionsrisiko und zum physischen Risiko verlangt.

X. Versicherungen

[EIOPA – Jahresbericht 2024 vom 13. Juni 2025](#)

Die EIOPA hat den [Jahresbericht 2024](#) zur Arbeit und den Leistungen der EIOPA veröffentlicht. Aus Sicht der EIOPA hat diese durch ihre Arbeit auch durch Hinweise auf etwaige Schwachstellen u.a. die Nachhaltigkeit von Versicherungsunternehmen und Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung sowie die Finanzmarktstabilität gestärkt sowie die Industrie bei der Minderung von Risiken der digitalen Transformation unterstützt. Außerdem wurde nach Meinung der EIOPA durch diese eine durchdachte, effiziente und konsistente Durchführung der Aufsicht in Europa ermöglicht. Darüber hinaus wird die EIOPA bei der Verbesserung der Kapitalmarktunion eng mit der EU-Kommission zusammenarbeiten.

[EIOPA – Singuläres Forschungspapier der EIOPA über das antizyklische Verhalten und die Marktstabilisierung durch Versicherungsunternehmen im Markt für Investmentfonds \(JEL classification G22, G23, G11\) vom 25. Juni 2025](#)

Die EIOPA hat ein (singuläres) [Forschungspapier](#) zum Verhalten von europäischen Versicherungsunternehmen im Markt von offenen Investmentfonds veröffentlicht. Das Forschungspapier wurde von Experten der Frankfurt School of Finance & Management, der EIOPA und der Bundesbank verfasst und analysiert, inwieweit europäische Versicherungsunternehmen als Käufer von Anteilen offener Investmentfonds auftreten, wenn andere Investoren diese veräußern. Das Papier kommt zu dem Ergebnis, dass Versicherungsunternehmen aufgrund ihres antizyklischen Anlageverhaltens eine wichtige Rolle bei der Stabilisierung des Markts für offene Investmentfonds spielen. Als Ergebnis wiesen diese offenen Investmentfonds eine geringere Volatilität und eine geringere vom (Kapital-)Abfluss abhängige Sensitivität als vergleichbare Investmentfonds ohne Unterstützung durch europäische Versicherungsunternehmen auf.

[EIOPA – Bericht über das Management von Biodiversitätsrisiken durch Versicherungsunternehmen \(EIOPA-BoS-25-251\) vom 30. Juni 2025](#)

Die EIOPA hat einen [Bericht](#) zum Management von Biodiversitätsrisiken durch Versicherungsunternehmen veröffentlicht. Gegenstand dieses Berichts ist es, inwieweit und mit welchen Tools Versicherungsunternehmen Biodiversitätsrisiken identifizieren, bewerten und steuern. Neben einer Definition und Risikotreibern von Biodiversitätsrisiken beinhaltet der Bericht Marktpraktiken zur Risikobewertung von Biodiversitätsrisiken. Außerdem zeigt er Bereiche auf, für die nach Ansicht der EIOPA weiterer Handlungsbedarf besteht. So sollten beispielsweise in Zusammenarbeit mit der EIOPA ein besseres Verständnis für das Zusammenspiel von Klima- und Biodiversitätsrisiken entwickelt und Kapazitäten für einen strukturierten Dialog mit den Aufsichtsbehörden aufgebaut werden.

[ESAs – Gemeinsames Konsultationspapier zu dem Entwurf gemeinsamer Leitlinien zur Integration von ESG-Risiken in aufsichtliche Stresstests von Banken und Versicherungsunternehmen \(JC 2025 30\) vom 27. Juni 2025](#)

Die ESAs haben ein gemeinsames [Konsultationspapier](#) zur Integration von ESG-Risiken in aufsichtliche Stresstests von Banken und Versicherungsunternehmen veröffentlicht. Ziel ist es, Methodiken und Praktiken zwischen Banken- und Versicherungsaufsicht im Hinblick auf die Berücksichtigung von ESG-Risiken bei

Stresstests mittels eines gemeinsamen Rahmenwerks zu harmonisieren. Dieses beinhaltet gemeinsame Leitlinien zum Design und zur Ausgestaltung von Stresstests mit ESG-Risiken sowie zur korrespondierenden Organisation und Governance. Die Konsultationsfrist endet am 19. September 2025.

Finanzaufsicht

Ganz im Sinne des neuen Zeitgeistes der Entbürokratisierung sollen nun das Inhaberkontrollverfahren und die Anzeigen für Erwerbe oder Verringerungen von Beteiligungen vereinfacht werden.

Entbürokratisierung im Inhaberkontrollverfahren

Am 20. Mai 2025 veröffentlichte die BaFin eine [Konsultation](#) zur Änderung der Inhaberkontrollverfahrens- und Anzeigenverordnung. Oberstes Ziel dieser Anpassungsinitiative ist die Vereinfachung des zuweilen als langwierig wahrgenommenen Inhaberkontrollverfahrens.

Da eine Verkürzung der europarechtlich vorgegebenen Bearbeitungsfristen nicht möglich ist, wird angeregt, die erforderlichen Angaben inhaltlich zu überarbeiten, zu standardisieren und zu verschlanken. Damit soll der Zeitpunkt, an dem die Beurteilungsunterlagen vollständig vorliegen, früher herbeigeführt werden. Die Bearbeitungsfristen können damit bereits zu einem früheren Zeitpunkt starten.

Änderungen der Inhaberkontrollverordnung

Mit dem Ziel, bürokratische Hürden des Inhaberkontrollverfahrens abzubauen, sieht der Entwurf unter anderem vor, dass **indirekte Erwerber**, die nicht an der Spitze des erwerbenden Konzerns stehen, über die Anzeige ihrer Erwerbsabsicht hinaus im Regelfall keine Unterlagen mehr einreichen müssen.

Weitere Erleichterungen betreffen die Unterlagen, welche zum Nachweis der **Zuverlässigkeit** einzureichen sind. So soll die Möglichkeit der Einreichung und Anerkennung von **Führungszeugnissen** erweitert werden. Personen, die einem anderen Staat als der Bundesrepublik Deutschland angehören oder ihren Wohnsitz in einem anderen Staat haben, sollen zukünftig den **Nachweis der Zuverlässigkeit** über Dokumente führen können, die entweder bereits aus einem eingereichten Europäischen Führungszeugnis nach § 30b BZRG hervorgehen, diesem entsprechen oder gleichwertig sind (z.B. amtliche Dokumente über relevante Registereintragungen einer ausländischen Behörde, die die Unterlagen direkt an die BaFin übermittelt hat). Des Weiteren soll die Einreichungspflicht für **Gewerbezentralregisterauszüge** nach § 150 GewO nur noch einen Zeitraum von zehn Jahren umfassen, in denen betreffende Personen ihren Wohnsitz in Deutschland oder eine berufliche Tätigkeit ausgeübt haben.

Der Verzicht auf die erneute **Einreichung unveränderter Unterlagen** ist bisher auf im Rahmen des Inhaberkontrollverfahrens eingereichte Unterlagen beschränkt. Diese Regelung soll auf sämtliche Unterlagen und Erklärungen ausgeweitet werden, die der BaFin oder der zuständigen Landesaufsichtsbehörde bereits vorliegen und unverändert sind (z.B. im Rahmen der Anzeige nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 und 15 KWG oder im Erlaubnisverfahren eingereichte Unterlagen). Die Erleichterung soll allerdings nicht für Unterlagen zum Nachweis der Zuverlässigkeit gelten. Diese müssen neu eingereicht werden, wenn sie seit der Ausstellung älter als zwölf Monate sind oder während dieses Zeitraums eine Änderung eingetreten ist.

Bei Inhaberkontrollverfahren, die sich auf **Leasing- und Factoringinstitute** beziehen, kann die Aufsicht auf Unterlagen verzichten, sofern es sich um einen konzerninternen Erwerbsvorgang oder in Abwicklung befindliche Unternehmen handelt. Des Weiteren



„Standardsisierte
Formulare und reduzierte
Inhalte vereinfachen
Verfahren.“

Ines Hofmann

Telefon: +49 69 75695 6358



„Spezielle Erleichterungen
für die Besonderheiten
von Leasing- und Factoring-
instituten.“

Kerstin Hettermann

Telefon: +49 69 75695 6358

soll bei natürlichen Personen auf die Beschreibung der Einkommensquellen und der aktuellen Vermögensaufstellung verzichtet werden.

Änderungen der Anzeigenverordnung

Analog zur InKontrollIV soll im Rahmen der Anzeige zur Bestellung eines Mitglieds der Geschäftsleitung, bzw. des Aufsichts- oder Verwaltungsorgans ebenfalls auf die eigenhändige Unterschrift des Lebenslaufs verzichtet werden. Auch werden die Erweiterungen der Möglichkeiten zur Einreichung und Anerkennung von Führungszeugnissen übernommen und der Zeitraum, auf den sich Gewerbezentralregisterauszüge beziehen müssen, auf zehn Jahre beschränkt.

Insgesamt trägt die Reduzierung der einzureichenden Unterlagen zu einem Bürokratisierungsabbau bei. Gleichzeitig wird durch die Forcierung elektronischer Einreichungswege für die einzureichenden Dokumente der voranschreitenden Digitalisierung Rechnung getragen.

Ausgewählte Publikationen

Mit unserem monatlich erscheinenden Newsletter „Financial Services News“ (FSNews) möchten wir Sie ferner über die Bandbreite unserer Dienstleistungen und Branchenkenntnisse informieren.



Sustainability Industry Insights

Deloitte's flagship publication series explores the ways businesses navigate the path to net zero, embrace circular economy practices and become better stewards of the environment – all while leveraging a competitive edge.



Operational Efficiency & Resiliency

Um in einem dynamischen Geschäftsumfeld bestehen und wachsen zu können, müssen Unternehmen höchste operative Effizienz und Resilienz erreichen. Ein zentraler Hebel hierfür ist die digitale Transformation. Diese ermöglicht es, Geschäftsmodelle und Prozesse neu zu denken und mit modernster Technologie zu optimieren.



Financial Crime Blog

Bitesize-Updates zu Fragen im Bereich Finanzkriminalität

Auf unserem Financial Crime-Blog teilen wir kompakte Einblicke und aktuelle Beiträge rund um das Thema Financial Crime: Geldwäsche, Sanktionsumgehung, Terrorismusfinanzierung, Fraud und Investigations.



Das EU-AML-Paket: Ein Wendepunkt in der Geldwäscheprävention

Mit dem aktuellen EU-Geldwäschepaket reagierte die Europäischen Kommission auf dringende Schwachstellen im Bereich Geldwäsche- und Terrorismusbekämpfung. Ziel des Pakets ist es, die EU-Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (AML/CFT) zu stärken und die Vorgaben EU-weit zu harmonisieren. Hierdurch sollen auch bestehende Gesetzeslücken in den Mitgliedstaaten geschlossen werden.

Weiterführende Informationen zum Thema IAS PLUS finden Sie [hier](#).

Schaubilder



MaRisk (BA)

Hinweis

Bitte schicken Sie eine E-Mail an info-fsi@deloitte.de, wenn Sie Fragen zum Inhalt haben, wenn dieser Newsletter an andere oder weitere Adressen geschickt werden soll oder Sie ihn nicht mehr erhalten wollen.

Ansprechpartner



Wilhelm Wolfgarten
Tel: +49 211 8772 2423



Ines Hofmann
Tel: +49 69 75695 6358

Redaktionsschluss: 30. Juni 2025

Juli 2025

Deloitte.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen (zusammen die „Deloitte-Organisation“). DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen, die sich gegenüber Dritten nicht gegenseitig verpflichten oder binden können. DTTL, jedes DTTL-Mitgliedsunternehmen und verbundene Unternehmen haften nur für ihre eigenen Handlungen und Unterlassungen und nicht für die der anderen. DTTL erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Kunden. Weitere Informationen finden Sie unter www.deloitte.com/de/UeberUns.

Deloitte bietet branchenführende Leistungen in den Bereichen Audit und Assurance, Steuerberatung, Consulting, Financial Advisory und Risk Advisory für nahezu 90% der Fortune Global 500®-Unternehmen und Tausende von privaten Unternehmen an; Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter liefern messbare und langfristig wirkende Ergebnisse, die dazu beitragen, das öffentliche Vertrauen in die Kapitalmärkte zu stärken, die unsere Kunden bei Wandel und Wachstum unterstützen und den Weg zu einer stärkeren Wirtschaft, einer gerechteren Gesellschaft und einer nachhaltigen Welt weisen. Deloitte baut auf eine über 175-jährige Geschichte auf und ist in mehr als 150 Ländern tätig. Erfahren Sie mehr darüber, wie die rund mehr als 457.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Deloitte das Leitbild „making an impact that matters“ täglich leben: www.deloitte.com/de.

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen. Weder die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen noch deren verbundene Unternehmen (zusammen die „Deloitte-Organisation“) erbringen mit dieser Veröffentlichung eine professionelle Dienstleistung. Diese Veröffentlichung ist nicht geeignet, um geschäftliche oder finanzielle Entscheidungen zu treffen oder Handlungen vorzunehmen. Hierzu sollten Sie sich von einem qualifizierten Berater in Bezug auf den Einzelfall beraten lassen.

Es werden keine (ausdrücklichen oder stillschweigenden) Aussagen, Garantien oder Zusicherungen hinsichtlich der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Informationen in dieser Veröffentlichung gemacht, und weder DTTL noch ihre Mitgliedsunternehmen, verbundene Unternehmen, Mitarbeitenden oder Bevollmächtigten haften oder sind verantwortlich für Verluste oder Schäden jeglicher Art, die direkt oder indirekt im Zusammenhang mit Personen entstehen, die sich auf diese Veröffentlichung verlassen. DTTL und jede ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen.